

Reglement Areal-Unterhaltskonto

1. Pflicht zur Führung eines Areal-Unterhaltskontos

Gemäss Pachtvertrag zwischen Zentralverband der Familiengärtner-Vereine St. Gallen (nachfolgend ZV) und den ihm angeschlossenen Familiengärtner-Vereinen ist jeder dieser Familiengärtner-Vereine verpflichtet, für die Werterhaltung der Areal-Grundinfrastruktur ein separates Unterhaltskonto zu führen.

Der dem Areal-Unterhaltskonto jährlich pro m² Arealfläche gutzuschreibende Betrag wird durch die Delegiertenversammlung des ZV festgelegt. Er ist bis zur Erreichung des Sollbestands gemäss Ziff. 1.5 grundsätzlich auf die Pächter zu überwälzen. Auf Antrag eines Familiengärtner-Vereins kann der Vorstand des ZV eine teilweise oder vollständige Speisung aus anderen Quellen erlauben (insbesondere dann, wenn im Areal-Unterhaltskonto und freien Vereinsvermögen bereits erhebliche Mittel vorhanden sind).

2. Nutzung der Mittel im Areal-Unterhaltskonto

Wird ein Gartenareal aufgelöst, ist jeder Pächter gemäss Pachtvertrag Art. 2.3. verpflichtet, seine eigene Parzelle auf eigene Kosten zu räumen. Die Räumung der allgemeinen Areal- und Vereinsinfrastruktur kann mit Mitteln aus dem Unterhaltskonto finanziert werden. Wird von der Stadt ein Ersatzareal zur Verfügung gestellt und der Verein weitergeführt bzw. ein Nachfolgeverein gegründet, ist der Saldo des Areal-Unterhaltskontos auf diesen Verein zu übertragen. Die Verwendung der Mittel aus dem Areal-Unterhaltskonto ist vom ZV im Voraus bewilligen zu lassen und nach Beendigung der Arealauflösung offen zu legen. Die Liquidation des Areal-Unterhaltskontos bei einer Vereinsauflösung darf erst erfolgen, wenn der ZV dazu sein Einverständnis gegeben hat.

Die Mittel des Areal-Unterhaltskontos dienen grundsätzlich der Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung) der Infrastruktur, welche vom Grundeigentümer im Rahmen des Pachtvertrags abgegeben wurde.

Dazu gehören abschliessend Pflege, Erneuerung, Reparatur und Unterhalt folgender Areal-Infrastrukturanlagen:

- Umzäunungen, Areal Tore und deren Schliessvorrichtungen.
- Wasserversorgung, Wasserleitungen, Wasserstellen (Brunnen, Fässer), Hahnen (ohne Wasserverbrauch).
- Entwässerung (inklusive Leitungsspülung, Kanalreinigung).
- Sickerleitungen für Entwässerung inklusive Geröll, Vlies, Schächte.
- Hauptwege, inklusive Kies, Sand, Beton, Stellriemen, Verbundsteine.
- Hangsicherungen.
- Bäume und Sträucher (Hecken), welche zum Areal gehören, bzw. auf dem allgemeinen Arealbereich stehen.
- Vorplatz, Rabatten (innerhalb des Areals), jedoch ohne Bepflanzung.
- WC-Anlagen (ohne Verbrauchsmaterial).

Folgende Aufwände (nicht abschliessend) dürfen dem Areal-Unterhaltskonto nicht belastet werden:

Elektroanschlüsse, Elektroverteilung, Beleuchtung der Hauptwege, Spielplätze, Vereinslokal, Werkstatt, Verkaufsstellen, Werkzeuge, Wagen, Karretten, Maschinen, Geräte, Abfallcontainer, Abfallentsorgung, Aufwand (Lohn) für Regiearbeiten, Frondienst, Betriebsaufwand wie WC-Papier, Strom, Wasser, Versicherungen, Zelte, sonstige Bauten, Sonnenstoren, u.ä.m.

3. Vorgaben zu Rechnungsabschluss und Revision

Der jährliche Revisionsbericht zur Rechnung weist folgende Informationen explizit aus:

- Bestätigung, dass das Areal-Unterhaltskonto geführt wird.
- Bestätigung, dass die Buchungen sachlich (nur für die gemäss 2 „Nutzung der Mittel im Areal-Unterhaltskonto“ erlaubten Infrastrukturanlagen) und im Bestand korrekt vorgenommen wurden.
- Bestand/Saldo des Areal-Unterhaltskontos per Ende Geschäftsjahr.
- Ertrag/Aufwand der dem Areal-Unterhaltskonto im laufenden Geschäftsjahr gutgeschrieben/belastet wurde.

4. Rechenschaft gegenüber dem Zentralverband

Folgende Unterlagen sind dem Zentralverband unaufgefordert bis Ende April des Folgejahres zuzustellen:

- Buchungsdetails im Konto Areal-Unterhalt.
- Revisionsbericht (mit den erwähnten Details zum Arealunterhalt).

Der Zentralverband ist jederzeit berechtigt, in die Buchungsbelege des Areal-Unterhaltskontos Einsicht zu nehmen.

5. Sistierung der Speisung des Areal-Unterhaltskontos

Die Delegiertenversammlung legt den Sollbestand des Arealunterhaltskontos fest, ab welchem auf die weitere Äufnung verzichtet werden darf. Unterschreitet in Folgejahren das Areal-Unterhaltskonto diesen Sollbestand, muss die Speisung spätestens im darauf folgenden Jahr in vollem Umfang wieder aufgenommen werden.

Ist der Sollbestand des Areal-Unterhaltskontos erreicht, stehen dem Vereinsvorstand folgende Optionen offen:

- a) Die bisher dem Areal-Unterhaltskonto zugeführten Mittel fliessen weiterhin ins Areal-Unterhaltskonto.
- b) Die bisher dem Areal-Unterhaltskonto zugeführten Mittel können für allgemeine Vereinsaufgaben eingesetzt werden.
- c) Auf den Einzug bei den Pächtern kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Zentralverbands der Familiengärtner-Vereine St. Gallen am 28. Januar 2011.

21.1.2015: Anpassung der Ziffer 2 gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung 2015